



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Deduction von der verwittibten Gräfin in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. räumen. Anno 1626. den 17. Februar. segen sie mit gewährter Hand einen Meß: 1647.
Januar. Priester ein, und manureniren denselben bis dato: Vor eins. Januar.

2.) Zum andern, das Frey-Herrliche Hauß Limburg ist schon vor dem Passauischen Vertrag in Possessione der Pfarreyen Sommer- und Witterhausen mit allen Intraden gewesen. Anno 1624. im April hat ob-wohl-gedachtes Capital die Pfarr-Gefäll eingezogen und biß noch vorenthalten, dahero die Herrschafft Limburg den Pfarren ihren Unterhalt de suo verschaffen müssen; Ob nun wohl das Jahr 1624. den 1. Ianuar. pro termino a quo in puncto Gravaminum beliebet werden möchte; stehen doch Ihre Gnaden in den Vorsorgen, es vdrffte deroselben damit nicht gedienet seyn; Bitten demnach Sie diesfalls zu bescheiden, darmit durch Stillschweigen Sie sich und ihrem Hauß nicht präjudiciren oder etwas nachtheiliges passiren lassen, und gegen Ew. Excell. Excell. und unser hochgeehrte Herren werden sich, solches mit beharrendem Fleiß danckbarlich zu erzeigen und zu erkennen, Ihre angelegen seyn lassen,

Des Herrn Fränckischen Grafen Stamm
des Abgesandte ic.

§. V.

Von dem Successions-Streit in die Graffschafft Sayn.

In dem zwischen Graf Christian zu Wittgenstein, und der verwitweten Gräfin Louysa Juliana zu Sayn auf dem gegenwärtigen Convent gezogenen Successions-Streit, wegen der Graffschafft Sayn, bemühet sich die nur ernannte verwitwete Gräfin, ihrer beyden Töchter darinnen habendes Successions-Recht, in der sub N. I. anliegenden Deduction, vorstellig zu machen, mit Bitte, dieselben bey der diesfalls ergrieffenen Possession zu manureniren, dem Graf Christian aber allenfalls ad Petitorium zu verweisen.

N. I.

Diktat. 20. Iannuar. per Di-
rect. Magd. An. 1647.

Deduction der verwitweten Gräfin zu Sayn, wegen ihrer Tochter Succession in solche Graffschafft.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Traktaten Hoch- und Wohlansehnliche bevollmächtigte Herren Abgesandten ic.

Hoch-Wohl-Gebohrene. Ehren- freundliche liebe auch Hochgeehrte liebe Herren!

Auf des Hoch- Wohl-Gebohrnen Unseres freundlichen Schwagers Christian Grafens von Sayn zu Wittgenstein eingelangte unbefugte, in facto & jure zumahl ungegründete Schrift, kürzlich zu beantworten, Unsere, auch Unserer vielgeliebten beyden Töchter, der einigen Fräulein und Gräfin zu Sayn, Gerechtfam, nechst gebührender Dancksagung vor die Uns beschehene Communication vorzutragen; So haben Hr. Geißel und Heidsfeldt gar nicht wohl, sondern ganz unrecht und übel gethan, daß sie im Nahmen und von wegen wohlermeldter Unser Töchter Gräfflichen Hauses Sayn, als von welchen sie weder zu dergleichen noch einigen andern bestellt oder bevollmächtigt worden, Interesse bey diesen general-Friedens-Traktaten, anmaßlich mit einschleichen, und zu solchem Ende sich Unser Bettern, der Grafen von Sayn und Wittgenstein (als den anermeldter Unser beyder Töchter Graffschafft Sayn, noch zur Zeit von Rechts wegen, zumahlen nichts gebühret) Vollmacht mißbrauchen wollen, gestalt sich dann von

1647. von der Wetterowischen und Westerwäldischen angezogenen aber unerwiesenen Noto- 1647.
 Januar. rität und Observanz, auf Unserer Töchter Graffschafft Sayn, als worinnen sich son-
 derbahre Pacta und Reversus befinden, mit Bestandt Rechtsens zumahl nicht inferi-
 ren läßt;

Dann obwohl nicht ohne, daß wohlmeldter Graff Christian und andere Agna-
 ten des Hauses Sayn und Witgenstein, vom communi Stipite Graf Gottfriedens
 herkommen; so haben jedoch jetzt ermeldtes Grafen Gottfriedens beyde Söhne (als nem-
 lich Grafen Johann, von welchem Unsere geliebte Töchter einzig und allein noch übrig
 sind, und dann Graff Engelbrecht, von welchen Grafen Christian und die übrige viele
 Grafen von Sayn zu Witgenstein posteriren) sich mit Hand und Mund schriftlich und
 eydlich vermassen verabschiedet, daß so lange jemand aus der Johannis-Linie übrig seyn
 würde, die Engelbertische Linie von den Gütern der Graffschafft Sayn ausgeschlossen
 seyn solte, gestalt dann von dem Herrn Vater, ermeldten Grafen Gottfriedens, als com-
 muni Stipite, vorhin pacificiret gewesen, daß alle, beyderley Geschlechts Kinder darin
 erben solten, dann auch ohne das die Güter und Lehen der Graffschafft Sayn also ge-
 than, daß sie nicht allein auf beyderley Geschlechts Kinder und Erben kommen können,
 sondern auch bereits dero Zeit auf die Weibs Personen, und Dero Nachkommende ge-
 langet gewesen sind, aller massen auch nachgehends, die Graffschafft Sayn, an Graff
 Christians Herrn Vater (welcher aus Engelbertischer Linie gewesen) anderer gestalt
 nicht, als im Rahmen und von wegen seiner ersten aus der Johannis-Linie entsprossenen
 Gemahlin, und seiner mit derselben erzehlten Kinder, per Cessionem gelanget ist, wie
 dann auch nicht allein in ihrer beyder Pactis Dotalibus, der Gemahlin und andern Say-
 nischen Töchtern Ihr gebührend Erbtheil an allen eigenthümlichen Gütern und Verlas-
 senschafft, auch den Erb-Lehen, das sey liegend oder fahrend, beweglich oder unbeweg-
 lich, auf den nunmehr erfolgten gänglichen Abgang der damahligen Herren Grafen zu
 Sayn, ausdrücklich vorbehalten gewesen, sondern auch über dieses alles Herr Ludewig
 von Sayn Graf zu Witgenstein (obgedachten Grafen Christian Gros Herr Vater) am
 18. Julii Anno 1594. sich in Favorem der Johannis-Linie selbst willig dahin reverfi-
 ret hat, daß die auf sicherlangete Chur-Pfälzische Belehnung der (dem Vorgeben nach)
 ganzen Graffschafft Sayn, welche gleich sehr nun von Graf Christian vor pur Mann-
 Lehen ausgegeben werden wil, auf die Engelbertische Linie anderer gestalt nicht kom-
 men solte, als allein auf den Fall, da Graf Christians Herr Vater mit seiner ersten Ge-
 mahlin (Unser Töchter avia paterna) keine Eheliche Leibes-Erben haben würde, wel-
 che Condition aber nachgehends, durch die von Ihnen beyden erzehlte und hinterlassene
 Leibes-Erben allerdings deficiert hatt, also fern, daß es ein erdichtetes und erdachtes
 Figmentum ist, daß Graff Christian in der Graffschafft Sayn (wie sehr er sich auch dar-
 über bearbeitet) ein Land-Herr und solches alles Welt-Land- und Reichs-kündig, auch
 mit der Observanz, von vielen Jahren hero bestätigt, einkomme; Alldieweil ja abs-
 que insigni cavillatione, nicht geläugnet, sondern mit der Witgensteinschen Agna-
 torum selbst eigenen Geständnissen, so hell als die Sonne am Himmel, erwiesen werden
 kan, daß der rechte Saynische Manns-Stamm, von welchem obangeregte Renuncia-
 tiones, Abschiede, Pacta, Reversus und Verträge reden, nunmehr allerdings erlo-
 schen, und daher die Graffschafft Sayn unsern Töchtern, als einzigen noch übrigen Say-
 nischen Kindern, heimgestorben sey, consequenter auch Wir, die Graffschafft nomine
 tutorio, in wirklichem Besiß gehabt, die Erb-Huldigung eingenommen und alle A-
 ctus Domini & Superioritatis Territorialis, darin exerciret haben, und zwar
 nicht allein bey Lebzeiten Unsers in Gott ruhenden Söhnleins (wie ex adverso gedich-
 tet wird) sondern auch nach dessen Tod, bis auf diese Stunde, aller massen mit den dar-
 über besagenden Original Documentis allsündlich zu belegen ist.

Aus welchen sich der Gegentheil Ungrund, (ob sey die Regierung und Führung
 der Processen, in Abwesenheit und Minorennität der (übelangemasten) Successoren,
 Uns weiter nicht, ohn allein administratorio nomine anvertrauet, die haupt Disposi-
 tion aber, und exercitium actuum Jurisdictionalium, bey den Agnaten gefassen

1647. worden) überflüssig befinden wird, also fern, daß weil Graf Christian bey so gestalten 1647.
 Januar. Sachen, von Gott und Rechts wegen, kein Erb oder Successor in der Graffschafft ist, noch seyn kan, auch deren Possession weder von Ihm noch seinem Vormundt, noch auch von seinen Agnatis in seinem Nahmen ergriffen worden, noch werden können, seine absque titulo, dolo malo, vi publica & armata beschene invasio und abgedrungene Huldigung, in Unserer Töchter Allodial - Amt Alten - Kirchen, nichts anders als ein Land - Fried - brüchige Turbation ist, noch seyn kan, man drehe auch das Werck ex adverso so cavillose als man immer wolle, allermassen die darüber angestellte noch schwebende Processus fractæ Pacis publicæ (dann derselben, weder von Uns, noch von Herrn Land - Grafen Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, als Unserer geliebter Töchter Ober - Vormund, zumahl nicht renunciiret worden) der ganzen Welt, ob Gott will, hiernecht bezeugen sollen: Denn daß Graf Christian zur Graffschafft Sayn von seinen Herrn Vater, Gros - Herrn Vater, und allen seinen a primo scipite descendenden Vor - Eltern, als nachster Erb und Successor berechtiget seyn solle, das seynd unbegründete, den obigen Verträgen, Pactis und Reversen, handgreifflich zu widerlauffende Sachen; daß Er auch die, den armen Unterthanen wider Gott und Recht abgedrungene Huldigung nun erst zu leugnen und zu verkleinern, auch den Buchstaben des Kayserlichen Protectorii (zu dessen Ausleger er gleich sehr nicht bestellet worden) verdrehen und consequenter aus weis schwarz zu machen, auch zu solchem Ende, seiner übel informirten Bevollmächtigten unrechtmäßiges Contradiciren, Reserviren, Protestiren, und andere ihre in facto & jure irrige narrata zu repetiren, Ihme auch dabeneben alle rechtliche Nothdurfft expresse zu reserviren, und darüber zu protestiren, sich unversehet, das alles ist wegen der Ihr zu wider lauffenden notorischen Wahrheit, allerdings vergeblich und umsonst.

Wir nehmen aber hiemit utiliter als bekannt und gestanden an, daß Wir (Graf Christians eigener Geständniß nach) in Vormundschafft Unserer Töchter, vor längst verfloffenen Jahren, von den Directoribus und Ausschreibenden, zu der Wetterowischen Grafen Tagen beschrieben worden, auch präsentibus Deputatis Witgensteinensibus, wegen der Graffschafft Sayn vociret, dann auch die Session auf verschiedenen Crays - Tagen zu Edln, durch Unsere Bevollmächtigte besuchen lassen, derselben insonderheit der Dürftigen Rechnung beygewohnet, und solches alles nicht allein bey Unsers Gott - ergebenen Sohnes Leben, sondern auch nach dessen Tod: daß aber solches allein nach jezttermeldes Absterben nomine Administratorio beschehen sey, das ist ein pur lauterer aller rechtlichen Vermuthung zu wider lauffendes Gedicht, welches mit dem bekandten axiome Juris, quod actus omnis nomine potius proprio quam alieno gestus censeatur, gemugsamlich refutiret wird, anjesso zu geschweigen, daß Ihm, Graf Christianen, nicht nöthig gethan hätte, wann Wir solche Dinge nur allein als eine Administratorin, und nicht als Vormünderin Unserer Töchter, verrichtet hätten, darwider zu protestiren, massen Er selbst meldet, von welcher Protestationum Effectu Uns gleichwol auch weiter nichts bewußt ist, ohn allein, daß Wir alles seines einstreuens unangesehen, bey dem, im Nahmen Unser geliebten Töchter herbrachten Besiß vel quasi, allerdings ruhig gelassen, und damit Unser Töchter kundbahres Gerechtsam, um so viel desto mehr bestärcket worden; Wie nun solches alles aus dem von Graf Christian übel gegründeten Anti-Manifesto widerleget werde, das wird sich aus dessen Ablainung ehrt finden; einmahl löst man die von Ihm Gegenseit allegirte regulas Juris, quæ habent, quod non pateat locus feminae in Feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de Feudo fuit investitus, in suis terminis billig dahin gestellet seyn ꝛc.

Gleichwie aber notorium, daß die meisten zur Graffschafft Sayn gehörige Aemter und Güter, entweder Eigenthum, oder ja post fraternalm divisionem Iohannis & Engelberti, Iure Feudi von der Johannis - Linie erst acquiriret, und also vermöge der kundbahren Lehn - Rechten die ex linea Engelberti descendirende Collateralles, die jetzige Herren Grafen von Sayn zu Witgenstein, zu derselben unberechtiget seyn;

1647.
Januar.

seyn; Also ist unstreitig, daß die oballegirte regula Feudales in casibus, quibus aliud per speciales Conventiones & diuturnam observantiam comprobatum est (wie diesfalls notoriè beschehen ist) ihre Krafft billig verlihren, nach dem bekandten Sprich: Wort, laut dessen allerley Recht von Willkühr gebrochen wird: Daß auch Graff Christian wider sein selbst eigenes Gewissen und besser Wissen nicht gestehen will, daß die Graffschafft Sayn auf Unser Töchter aviam paternam gelanget, und von derselben, auf Ihren Sohn Graf Ernst, Unsern Gott ergebenen herksliebsten Ehe-Gemahl unverfälet, fñders diesen auf Unsern miteinander erzehsten Sohn, Graf Ludwigen Iure Hereditario devolviret, und endlich von diesem auf seine Schwestern, Unsere Töchter, vererbet, dieselbe auch in deren Nahmen animo & corpore apprehendiret, Erb-Huldigung darin eingenommen, auch alle und jede Actus Dominii & Superioritatis Territorialis von Ihrentwegen darin exerciret worden, das muß man Gott billig befehlen, welcher aus obangeregten Documentis die Wahrheit, sie werde gleich vom Gegentheil so sehr gedrückt als sie könne, noch wohl an Tag zu bringen, und die Bedrängte zu seiner Zeit zu retten gewißlich nicht unterlassen wird.

1647.
Januar.

Wie und welcher gestalt auch die Graffschafft Sayn, von Herrn Graff Henrichen zu Sayn, Herrn Ludwigen von Sayn Grafen zu Witgenstein, und dessen Sohn Herrn Wilhelm von Sayn Grafen zu Wittgenstein, Anno 1603. 1605. überlassen worden, das ist bereits droben angezetget, nemlich also und dergestalt, daß solche Cessio Ihnen im Nahmen und von wegen Herrn Grafen Wilhelmens erster Gemahlin und deren Kindern, und consequenter Unsern Töchtern, vord erste beschehen sey, und wenn die nicht mehr im Leben wären, alsdann die Cession Graff Ludwigen und den Seinigen zu guten gezeihen sollte, wie in diesseitigen Manifesti Bevilagen Lit. AA. BB. expresse zu lesen ist. Daß aber die Apprehension Possessionis nicht im Nahmen Unser Töchter, sondern allein zu des Saynischen Witgensteinischen Stamms-Succession, und dann Unser und Unser Töchter respectiver Wittthums und Aussteure, wie auch Unterhalts-Rechten beschehen sey, solches ist ein offenbahrer Ingrund, welcher in des übel angemachten Anti-Manifesti Bevilag vom 6. Julii Anno 1636. Lit. X. von sich selbst im Buchstaben widerleget wird. Worgegen Unserer Töchter Herrn Vaters Testamentliche Disposition (als in welcher Sie bey dem Besitz gelassen werden sollten) wie auch die also genannte Witgensteinische Erb-Bereinigug, und das zu Alten-Kirchen am 21. Febr. 1643. auffgerichtete Instrumentum prætensæ Possessionis, als res inter alios actæ, den Herren Agnatis nicht vortragen noch helfen mögen, gestalt auch ein erdichtetes und erdachtetes Vorgeben ist, daß die Actus Superioritatis, so wir, Graff Christian selbst eigener Geständnisse nach, welches jedoch hiermit utiliter acceptiret wird, nach Unserm Söhneins Tode exerciret haben, nicht in Vormundts Nahmen Unserer Töchter, sondern von Uns, als einer von den Agnaten verordneten Administratorin (dergleichen Wir nie gewesen, noch auch tot masculis Witgensteinensibus extantibus seyn können) beschehen seyn: Was es auch in Feudo post divisionem uni linea acquirito, de Iure communi Feudali etwa vor eine Bewandniß habe, solches thut, es sey Ihm auch wie es wolle, in diesem Fall, ubi aliud inter partes convenit, nichts zur Sachen, und ist die diesfalls befindliche Responso des Gegentheils Anti-Manifesti zumahl impertinens & inepta, quoniam omnia Iura mundi suis nituntur tam diu viribus, donechi, quorum in favorem ea introducta sunt, per specialia Pacta Conventa eis renunciunt, wie diesfalls beschehen ist.

Endlich wird utiliter acceptiret, daß Graff Christian selbst gestehet, was gestalt die Saynische noch vorhandene Güter, so Er invadiret hat, nicht vom communi stipite Graf Gottfriedens zu Sayn, sondern erst von dessen Primogeniti descendentibus acquiriret seyn; denn darob gar freylich, wie obgedacht vor sich selbst erfolget, daß Er, Graf Christian, samt allen andern Grafen von Sayn zu Witgenstein, so lange jemand von der Johannes-Linie, Mann- und Weiblichen Geschlechts vorhanden, ganz und zumahl keinen Zuspruch und Forderung haben mag, denn was die darentwegen allegirte Pacta jurata vom 18. Octobr. Anno 1351. und 18. Mart. Anno 1357. betriff,

mel

1647. melden dieselbe von nichts weiter, als von vorbehaltenen Abtrieb und Näherkauff des Schlosses Sayn, und können also keines weges von einigem fidei commissio (ut pote quod nunquam praesumitur nisi evidenter appareat) verstanden, noch auf andere von der Johannis-Linie allein acquirirte Güter, welche Unser Fräulein Gros-Vater Mutter ungewissenlich zu gehörig (wie aus dem im Gegentheil vermerkten Anti-Manifesto Lit. U. beygefügten Reces de Anno 1588. in verbis: Und alsdann dem Fräulein die bona Allodialia nebenst den Feudis Faemineis, oder Erb-Lehen, darzu Sie sonst berechtiget, geständig) und durch dieselbe Lure Hæreditario auf diese Saynische Fräulein, Unsere Töchter, als der Enckelein devolviret, extendiret werden; allermassen solches alles und was weiter, wie wohl mit lauterem Ungrund zur Wahr gebracht worden, oder werden möchte, von der ganzen ehrbaren Welt ehist mit mehrern beantwortet und refuciret werden solle.

Wiederholten dem allen nach Unser jüngst übergebenes Gravamen, und bitten nochmahls, wie daringebeten, insonderheit aber Unsere Töchter, als unvermeidliche Erbin und Succesores der Graffschaft Sayn, bey wohl ergriffener Possession zu manuteniren und zu handhaben, hingegen aber Unsers Schwagers Graf Christians Liebdt. mit seinem unrechtmässigen Suchen ab- oder je zum wenigsten ad Petitorium an gehührenden Ort zu verweisen: per ea, quæ habet *Vultejus de Feud. Lib. II. c. 1. n. 37. 38. 39. §. 46. §. Dd. infiniti alii ibi allegati &c.* Solches wie es der lieben Iustiz und heilsamen Reichs-Verfassungen gemäss; also getribsten Wir Uns dessen gänzlich, und sindes in Ehren Gebühr zu verschulden und zu erwiedern erbödig. Datum Friedenwaldt den 10. Octobr. 1646.

Eu. Liebdt. und der Herren

Ehren-Dienst- und Freundwillige

Loysa Juliana, Gräfin zu Sayn &c.

Præs. d. 18. Januar.

An. 1647.

Die in hiesigem Memorial allegirte Beylagen sind nicht ad Dictaturam kommen.

§. VI.

Von Dismembrirung der Nassauischen Lande.

Zu denen von dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken geführten unterschiedlichen Beschwerden, gehöret auch die Dismembrirung selbiger Lande, wovon die sub N. I. hieran liegende nachrichtliche Specification handelt, welchergestalt die Nassau-Saarbrückische Graf- und Herrschaften &c. vor und nach dem Prager Friedens-Schluss, verschiedener Weise occupiret, confisciret, auch hin und wieder an Fremde vertheilet worden.

N. I.

Nachrichtliche Specification, welchergestalt die Nassau-Saarbrückische Graffschaften, Herrschaften, Land, Leute und Gütere, auch darzu gehörige Lehensschaften, vor und nach dem Prager Friedens-Schluss, verschiedener Weise occupiret, confisciret und hin und wieder Fremden vertheilet worden.

Graffschaft Sarwerden. Das Fürstliche Haus Lothringen hat durch blossen Wortwand einer am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer Anno 1629. den 7ten Julii